

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 Wirtschaftsplan 2022 für das Wasserwerk

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 23.03.2022 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17.01.2022 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan, sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO-Doppik bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.801.800 € wurde gemäß §87 Abs. 2 GemO-Doppik i. V. m. §12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan, sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks liegen in der Zeit vom 25.03.2022 bis 08.04.2022 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 1.17 zur Einsichtnahme öffentlich aus und werden nachfolgend im Wortlaut bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Spaichingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	38.795.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-42.201.050
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.405.550
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.405.550

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.538.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-38.101.150
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-562.250
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.282.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.692.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.410.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.972.450
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-299.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-299.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-10.271.450

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.

der Steuermessbeträge.

Die Fälligkeit der Kleinbeträge wird festgesetzt auf

a) 15.08. mit dem Jahresbetrag, sofern dieser 15,-- € nicht übersteigt,

b) 15.02. und 15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, sofern dieser 30,-- € nicht übersteigt.

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

der Steuermessbeträge.

Spaichingen, den 17.01.2022

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2022 des Wasserwerkes Spaichingen

Der Gemeinderat hat am 17.01.2022 gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zum Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

§ 1

1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird festgesetzt:

a) im Erfolgsplan in Erträge und Aufwendungen auf je	1.706.000 €
b) im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	2.191.000 €
c) Jahresgewinn	162.000 €

2. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes 2020 bestimmt sind, wird festgesetzt auf	1.801.800 €
---	-------------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	160.000 €
---	-----------

Spaichingen, den 17.01.2022

gez.

Hugger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde

den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.